



## BERATUNGSVEREINBARUNG

zwischen

MANDANT (HRB), STRASSE HN, PLZ ORT, vertreten durch VERTRETER\_MANDANT,

- Mandant -

Frank Ingenrieth, Richard-Sorge-Straße 69a, 10249 Berlin,

- Auftragnehmer -

in der Sache

MANDANT\_SHORT gegen STREITGEGNER\_SHORT

wegen

GEGNSTAND.

Mandant und Auftragnehmer – einzeln je die „Partei“, zusammen die „Parteien“ – einigen sich auf nachstehende Beratungsvereinbarung.

### 1. Vergütung, Vorschuss und Fälligkeit

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Abweichend von (1) gilt eine vereinbarte Vergütung, soweit die Parteien für diese konkrete Beratung eine gesonderte Vergütungsvereinbarung geschlossen haben.
- (3) Soweit es sich um eine Erstberatung handelt, beträgt die Vergütung pauschal 180,00 EUR (in Worten -hundertundachtzig-). Dies wird im Falle einer anschließenden konkreten Beauftragung, soweit gesetzlich zulässig, auf die dann anfallende Vergütung angerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- (5) Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ab. Er stellt Mandant mindestens halbjährlich eine Übersicht der erbrachten Leistungen zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Basis dieser Übersichten auch unterjährig eine Abrechnung zu erstellen. Mit Erteilung der Abrechnung ist die Vergütung sofort fällig, es sei denn, die Abrechnung weist eine abweichende, zukünftige Fälligkeit aus.
- (6) Genannte Preise verstehen sich exklusive Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

### 2. Kommunikation

- (1) Mandant kommuniziert mit dem Auftragnehmer möglichst elektronisch über REDACTED. Mandant verzichtet im Rahmen derartiger Anfragen auf Inhalte, die besonderen Schutzes – wie etwa einer verschlüsselten Kommunikation – bedürfen. Sollte der Austausch entsprechender Inhalte erforderlich sein, vereinbaren die Parteien geeignete Kommunikationswege im Einzelfall.
- (2) Mandant kann sich auch direkt telefonisch an den Auftragnehmer wenden.
- (3) Die Angabe des Aktenzeichens ist bei jeder Kommunikation zwingend erforderlich. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen AZ geführt.

#### Kontakt

Richard-Sorge-Straße 69a  
10249 BERLIN

**M** +49 177 REDACTED

**F** +49 30 REDACTED

**E** [REDACTED](#)

**Berlin**, den DATE

### 3. Verschwiegenheitspflichten

- (1) Der Auftragnehmer unterliegt als Rechtsanwalt gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.
- (2) Ergänzungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

### 4. Beratungsgegenstand und Vollmacht

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Rechte des Mandanten als Rechtsanwalt in der obig bezeichneten Sache zu schützen beziehungsweise durchzusetzen. Näheres zum Beratungsgegenstand regelt Annex 1.
- (2) Die Vollmacht wird entsprechend Annex II erteilt.

### 5. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies umfasst auch dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Erfüllungsort ist Sitz der Kanzlei des Auftragnehmers. Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Berlin-Mitte.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beratungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Beratungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beratungsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Beratungsvereinbarung als lückenhaft erweist.

---

Datum, Unterschrift  
- Mandant -

---

Datum, Unterschrift  
- Auftragnehmer -

# ANNEX I – Beratungsgegenstand

Konkreter Beratungsgegenstand

Schadenrisiko kleiner 250.000 EUR

Erstberatungsgespräch

Schadenrisiko größer 250.000 EUR

## 1. Konkreter Beratungsgegenstand und Änderungen

- (1) Der Beratungsstand wurde auf Basis der Erstberatung wie folgt zwischen den Parteien festgehalten. Soweit Mandant eine Erweiterung wünscht, etwa da Mandant weitere verbundene Sachverhalte im Rahmen der Beratung feststellt und diesbezüglich ebenfalls eine Beratung wünscht, teilt dies Mandant dem Auftragnehmer mit. Nur soweit eine solche Mitteilung erfolgt und der Auftragnehmer der Ergänzung ausdrücklich zustimmt, erstreckt sich dieser Beratungsvertrag auch auf die weiteren, ergänzenden Aspekte.
- (2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Beratung Kenntnis von Umständen erhält, deren Klärung entweder erforderlich oder dringend sachdienlich erscheinen, teilt dies der Auftragnehmer Mandant ebenfalls, unter Hinweis der daraus folgenden Erweiterung des Beratungsgegenstandes, mit. Auftragnehmer räumt Mandant hierbei die befristete Möglichkeit des Widerspruchs ein.

### 1.1. Beratungsgegenstand

---

---

---

---

## 2. Beratungsgegenstand Erstberatung

- (1) Soweit es sich um eine Beauftragung zur Erstberatung handelt, ist Mandant verpflichtet dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- (2) Mandat verpflichtet sich, ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (3) Der Auftragnehmer weist Mandant ausdrücklich daraufhin, dass die Beratungsleistung bis zu einer Schadenssumme von 250.000,00 EUR (in Worten -zweihundertfünfzigtausend-) versichert ist. Mandant versichert, dass nach aktuellem Kenntnisstand der Beratungsgegenstand keine größeren Schadenrisiken, direkter oder indirekter Art, mit sich bringt oder dies dem Auftragnehmer im Rahmen der Erstberatung mitgeteilt hat. Sobald Mandant Kenntnis von Umständen erlangt, die ein Schadenrisiko, gleich welcher Art, von mehr als 250.000,00 EUR (in Worten -zweihundertfünfzigtausend-) begründen könnten, ist Mandant verpflichtet, dies umgehend Auftragnehmer mitzuteilen. Unterlässt Mandant eine solche Mitteilung, sodass Auftragnehmer die Versicherungsdeckung nicht anpassen kann, ist Mandant sich darüber bewusst, dass Mandant im Schadensfall etwaige Differenzen selbst zu tragen oder ggf. auch gegenüber Dritten auszugleichen verpflichtet sein kann.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet unverzüglich, jedoch nicht später als 48 Stunden nach dem Erstberatungsgespräch, Mandant zu informieren, ob Auftragnehmer eine Beratung annehmen wird; die Information hat jedenfalls so zu erfolgen, dass im Falle einer Ablehnung Mandant im noch möglichen Umfang in die Lage versetzt wird, die eigenen Interessen wahren zu können. Auftragnehmer ist – soweit eine Beratung stattfinden soll – zur Ausfertigung dieses Annex verpflichtet, sprich, zur näheren Definition des Beratungsgegenstands.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
- Mandant -

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
- Auftragnehmer -

# ANNEX II Vollmacht

Rechtsanwalt Frank Ingenrieth, Richard-Sorge-Straße 69a, 10249 Berlin,

- Auftragnehmer -

wird hiermit in der Sache

MANDANT\_SHORT gegen STREITGEGNER\_SHORT

wegen

GEGNSTANDGEGNSTAND

durch MANDANT (HRB), STRASSE HN, PLZ ORT, vertreten durch VERTRETER\_MANDANT

- Mandant -

Vollmacht zur

- außergerichtlichen Vertretung aller Art
- Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen

erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere nachstehende Befugnisse, jedenfalls aber all jene, die für die Ausübung des Mandats erforderlich sind:

- i. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, sowohl außergerichtlich als auch im Prozess
- ii. außergerichtliche Vertretung, etwa zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen)
- iii. außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und dessen Versicherer und Akteneinsicht
- iv. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen etwa durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis
- v. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren
- vi. Prozessführung, insbesondere unter Verweis auf § 81 ZPO
- vii. Vertretung vor den Arbeitsgerichten
- viii. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten
- ix. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche
- x. Empfang und Entgegennahme der von allen Beteiligten (etwa Behörden, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Privatpersonen, Versicherungen, gegnerische Prozessbevollmächtigte) Mandant zustehender Beträge und / oder Wertgegenstände, gleich welcher Art (ausdrückliche Inkassovollmacht)
- xi. Neben- und Folgeverfahren gleich welcher Art, insbesondere Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren, Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Hinterlegung, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung.
- xii. Berechtigung zur Unterbevollmächtigung, insbesondere im Falle einer Prozessvertretung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
- Mandant -

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
- Auftragnehmer -